



Statut

des

ASKÖ-Landesverbandes Steiermark
(ZVR 292389948)

beschlossen beim ASKÖ-Landestag am 26.9.2020

Präambel: Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel I.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Steiermark“, kurz ASKÖ-Steiermark genannt.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Landesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Der Landesverband ist Zweigverein der ASKÖ-Bundesorganisation.

Artikel II.

Zweck des Landesverbandes

Der Landesverband ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der in der Steiermark lebenden Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
- b) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- c) die Tätigkeit der angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Vereine und der sonstigen nahe stehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- d) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

Artikel III.
Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung auf sportlichem und kulturellem Gebiet im Land und in den Gemeinden;
- b) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport;
- d) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- e) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- f) Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Orts- und Bezirksverbänden der ASKÖ;
- g) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
- h) Anlage von Dokumentationsstellen;
- i) Dienst- und Serviceleistungen für die Mitglieder bzw. den in den Zweigvereinen und angeschlossenen Körperschaften, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- j) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach-, Lehrwarte/Instruktoren, der Funktionäre sowie von Trainern in allen Zweigen des Sports;
- k) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- l) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;
- m) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen;
- n) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen.

Artikel IV. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) die von den Mitgliedern des Landesverbandes zu leistenden Beiträge;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;
- c) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- d) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
- e) Verpachtung von Gastronomieeinrichtungen und Unterkünften;
- f) Sponsoreinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- h) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen;
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

Artikel V. Mitglieder des Landesverbandes

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Körperschaften, Verbände und Vereine sein. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Gliederungen (Sektionen, Plattformen, Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von Vereinen sein, sofern ihre Rechtsträger keinen Einwand erheben und solche Gruppen die nötige Organisationsgrundlage aufweisen und sie sich mit Sport, körperlicher Erziehung, Wandern und Freizeitgestaltung beschäftigen und diese Bestrebungen fördern und unterstützen wollen.
- (2) Die Aufnahme von Sportvereinen sowie deren Gliederungen im Sinne des Abs.1 als Mitglieder steht dem Präsidium der ASKÖ-Steiermark zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung. Die ASKÖ-Steiermark ist jedoch verpflichtet, die ASKÖ-Bundesorganisation über die erfolgte Aufnahme binnen 4 Wochen zu informieren.
- (3) Physischen Personen, die sich um die ASKÖ-Steiermark besonders verdient gemacht haben, kann der Landestag durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, auszeichnen.

Artikel VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch ist das Präsidium darüber schriftlich zu informieren. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Die Erklärung ist auch an das Präsidium der Bundesorganisation zu richten.
- (3) Mitglieder der ASKÖ-Steiermark, die dem Verbandszweck zuwiderhandeln oder dem Ansehen der Bundesorganisation oder des Landesverbandes schaden, das Statut verletzen oder Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Mitgliedsvereines) derartiges vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und der Mitgliedsverein trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein

nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Ermahnung sowie auch ohne vorherige Aufforderung des für die Aufnahme zuständigen Organs ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder an deren vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.

Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

Artikel VII. Gliederung und Organe des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband besteht in territorialer Hinsicht aus den im Land bestehenden Körperschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gliederungen von Vereinen laut Artikel V. (1), wobei hier aus organisatorischen Überlegungen eine Einteilung in Regionen vorgenommen werden kann.
- (2) Falls aus Zweckmäßigkeitsgründen die Notwendigkeit eines Ortsverbandes besteht, bilden mehrere Mitglieder der ASKÖ-Steiermark am gleichen Ort (Gemeinde) einen ASKÖ-Ortsverband. Die Statuten und die Geschäftsordnung für die Ortsverbände werden durch den Landesvorstand der ASKÖ-Steiermark bestätigt.
- (3) Falls aus Zweckmäßigkeitsgründen die Notwendigkeit eines Bezirksverbandes besteht, bilden mehrere Mitglieder der ASKÖ-Steiermark oder Ortsverbände einen Bezirksverband. Die Statuten und die Geschäftsordnung für die Bezirksverbände werden durch den Landesvorstand der ASKÖ-Steiermark bestätigt.
- (4) Die Orts- und Bezirksverbände gelten unter Zugrundelegung des vorliegenden Statutes als Zweigvereine des Landesverbandes.

- (5) Die Organe des Landesverbandes sind:
- a) der Landestag (Artikel VIII.)
 - b) der Landesvorstand (Artikel X.)
 - c) das Präsidium (Artikel XII.)
 - d) die Landeskontrolle (Artikel XIV.)
 - e) der Landesreferententag (Artikel XV.)
 - f) der Sportausschuss (Artikel XVI.)
 - g) der Fitausschuss (Artikel XVII.)
 - h) die Landesreferate (Artikel XVIII.)
 - i) die Referate für besondere Fachgebiete (Artikel XIX.)
 - j) das Schiedsgericht (Artikel XX.)

Artikel VIII. Landestag

- (1) Der Landestag ist das oberste Organ der ASKÖ-Steiermark und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5, Abs.2 des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Landestag ist mindestens vier Wochen vorher vom Präsidium einzuberufen und wird gebildet aus:
- a) den Delegierten der Mitglieder (Vereine) laut Artikel V. (1);
 - b) den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 - c) den Mitgliedern des Landesreferententages;
 - d) den Mitgliedern der Landeskontrolle;
 - e) den Delegierten der angeschlossenen Verbände.
- (3) Die Anzahl der Delegierten der Mitglieder (Vereine) und der angeschlossenen Verbände wird folgendermaßen festgelegt:
- a) Vereinen bis 200 Mitgliedern steht ein Delegierter zu;
 - b) Vereinen von 201 bis 500 Mitgliedern stehen zwei Delegierte zu;
 - c) Vereinen ab 501 Mitgliedern stehen drei Delegierte zu;
 - d) den angeschlossenen Verbänden stehen je zwei Delegierte zu.
- (4) Der ordentliche Landestag findet alle 4 Jahre statt. Ein außerordentlicher Landestag ist einzuberufen über:
- a) Beschluss des Präsidiums;
 - b) Beschluss des Landesvorstandes;
 - c) schriftlichen und begründeten Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes;
 - d) Verlangen der Landeskontrolle gem. §21 Abs. 5 VerG 2002.
- (5) Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß

eingeladen wurden. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes ist Volljährigkeit erforderlich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung dieses Statutes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Den Vorsitz beim Landestag führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

Artikel IX. Aufgaben des Landestages

- (1) Dem Landestag steht als oberstem Organ der ASKÖ-Steiermark das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Geschäftsordnung des Landestages und die Wahl der erforderlichen Kommissionen zu beschließen;
 - b) die Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Landeskontrolle;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der Mitglieder und angeschlossenen Vereine (Verbände) an den Landesverband;
 - d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe des Landesverbandes;
 - e) die Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes und des Präsidiums;
 - f) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Delegierten;
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes und die freiwillige Auflösung des Landesverbandes sowie über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines Abwicklers;
 - h) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Auswahl eines Abschlussprüfers, sofern dies gem. § 22 Abs. 2 VerG 2002 erforderlich ist.
- (2) Anträge von Mitgliedern oder Delegierten, die mindestens zwei Wochen vor dem Landestag ordnungsgemäß beim Landessekretariat eingebracht werden, müssen behandelt werden. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 10 Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Landestag.

- (3) Der Landestag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen der Landesorganisation übertragen.

Artikel X. Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand wird gebildet aus:
- a) dem Ehrenpräsidenten;
 - b) dem Ehrenpräsidium, gebildet von namhaften Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die ASKÖ erworben haben;
 - c) dem Präsidium;
 - d) den Mitgliedern des Sportausschusses;
 - e) den Mitgliedern des Fitausschusses;
 - f) den Referenten für besondere Fachgebiete;
 - g) den Allgemeinen Referenten.
- (2) Die Landeskontrolle und der Landesgeschäftsführer nehmen an der Landesvorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Landesvorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (4) Der Landesvorstand hält seine Sitzungen mindestens zweimal jährlich ab. Die Einberufung einer Sitzung des Landesvorstandes kann von mindestens einem Drittel der Landesvorstandsmitglieder oder von der Landeskontrolle verlangt werden.
- (5) Die Landesvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, sofern die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden. Stimmrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Landesvorstandssitzung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Delegierte hat eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Landesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (6) Den Vorsitz in der Landesvorstandssitzung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten in der Reihenfolge vom an Lebensjahren ältesten beginnend. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

Artikel XI. Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) Angelegenheiten, die ihm der Landestag übertragen hat;
 - b) Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Rechnungsprüfer;
 - c) Anträge an den Landestag;
 - d) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung dem Landestag nicht zugeführt werden können;
 - e) Einrichtung von Landesreferaten;
 - f) Anträge des Präsidiums;
 - g) Anträge von Mitgliedern und Delegierten; diese sind mindestens zwei Wochen vor der Landesvorstandssitzung dem Landessekretariat zu übermitteln. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 5 Delegierten zu unterfertigen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Landesvorstand;
 - h) Auswahl eines Abschlussprüfers, wenn der Landestag keine Wahl getroffen hat und eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig ist.
- (2) Der Landesvorstand kann bestimmte Angelegenheiten anderen Organen oder Arbeitsausschüssen übertragen, deren Empfehlung der Beschlussfassung des Landesvorstandes oder des Präsidiums bedarf.

Artikel XII. Präsidium

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus:
 - a) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten;
 - b) den Regionalrepräsentanten
 - c) dem Finanzreferenten und dem Stellvertreter;
 - d) dem Schriftführer und dem Stellvertreter;
 - e) dem Vorsitzenden des Landesreferententages und dem Stellvertreter;
 - f) dem Vorsitzenden des Fitausschusses und dem Stellvertreter.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil:
 - a) der Vorsitzende der Landeskontrolle;
 - b) der Landesgeschäftsführer.
- (3) Das Präsidium kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

- (4) Das Präsidium tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Präsident oder ein Vizepräsident zu befinden hat, beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Präsidiums.
- (7) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landestag oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Landestag gegenüber schriftlich zu erklären.
- (8) Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dem beratende Stimme zukommt. Ist mehr als die Hälfte der vom letzten Landestag gewählten Mitglieder ausgeschieden, ist zum Zwecke der Neuwahl ein Landestag einzuberufen.

Artikel XIII.

Aufgaben des Präsidiums, Vertretung

- (1) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt es ihm:
 - a) die Mitglieder gem. Art. V., Abs. 1 und 2 aufzunehmen;
 - b) für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;
 - c) zwischen den Organen des Landesverbandes und den Vereinen zu koordinieren;
 - d) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - e) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes Bedacht zu nehmen;
 - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen;
 - h) einen (außer)ordentlichen Landestag einzuberufen und diesen über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen

- verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- i) von der Landeskontrolle aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies anlässlich eines Landestages ist die Landeskontrolle einzubinden;
 - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen; das Präsidium kann den Landesgeschäftsführer mit Wirkung nach außen zur Besorgung dieser Angelegenheiten ermächtigen;
 - n) Bestellung eines Abschlussprüfers.
- (2) Der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident vertritt den Landesverband nach außen bzw. gegenüber Dritten und zeichnet mit dem Landesgeschäftsführer. Bei Schriftstücken, die vermögensrechtliche Verbindlichkeiten begründen, ist die Mitunterzeichnung durch den Finanzreferenten oder seinen Stellvertreter notwendig.
- (3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums, des Landesvorstandes und beim Landestag den Vorsitz. Er ist auch berechtigt, an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Präsidiumsmitglied zu entsenden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammen hängende finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidium sowie der Landeskontrolle gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter; bei Verhinderung des Landesgeschäftsführers ist eine in der Geschäftsordnung festzulegende Regelung zu treffen.

Artikel XIV. Landeskontrolle

- (1) Der Landestag wählt die Landeskontrolle, welche aus drei Personen gebildet wird. Die Mitglieder müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Organ (ausgenommen Landestag) angehören. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Landeskontrolle gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Landeskontrolle hat
 - a) die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber zweimal jährlich, zu prüfen;
 - b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel schriftlich zu bestätigen;
 - c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen;
 - d) vom Präsidium die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellen, dass vom Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen außerordentlichen Landestag einberufen;
 - e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
 - f) im Falle der Auflösung des Verbandes die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte, die verlangt werden, zu erteilen.
- (4) Die Mitglieder der Landeskontrolle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist berechtigt, sein Teilnahmerecht im Verhinderungsfall an einen anderen Rechnungsprüfer zu übertragen.
- (5) Die Landeskontrolle ist grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich; sie hat das Präsidium, den Landesvorstand und den Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Landeskontrolle kooptiert das Präsidium im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Landeskontrolle einen Nachfolger; diesem stehen dieselben Rechte und Pflichten wie einem gewählten Mitglied zu.

- (7) Die Landeskontrolle ist auf Ersuchen des Landesvorstandes bzw. des Präsidiums berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand / das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Landeskontrolle berichtet dem Landesvorstand und dem Präsidium über das Ergebnis dieser Prüfung.

Artikel XV. Landesreferententag

- (1) Der Landesreferententag des Landesverbandes wird gebildet aus den Vorsitzenden der Landesreferate (Landesreferenten) oder deren Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden über Vorschlag der Landesreferenten vom Landestag gewählt. Sie müssen nicht Landesreferenten sein.
- (3) Der Landesreferententag kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (4) Der Landesreferententag gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Die Beschlüsse des Landesreferententages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu befinden hat.
- (5) Der Landesreferententag ist ein beratendes und in der Vollziehung mitwirkendes Organ. Bei der Vollziehung im Rahmen der Ermächtigungen bzw. Aufträge bedürfen die Beschlüsse des Landesreferententages keiner weiteren Zustimmung.

Artikel XVI. Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss des Landesverbandes wird gebildet aus:
 - a) dem Vorsitzenden und dem Vorsitzenden-Stellvertreter des Landesreferententages;
 - b) sieben bis neun vom Landesreferententag gewählten Personen.
- (2) Der Sportausschuss kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Die Beschlüsse des Sportausschusses werden in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu befinden hat, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Sportausschuss ist beratendes Organ und grundsätzlich in allen Sportfragen zuständig. Über Vorschläge der Landesreferate kann er in seinem Wirkungsbereich beschließen.

Artikel XVII. Fitausschuss

- (1) Der Fitausschuss des Landesverbandes wird gebildet aus:
 - a) dem vom Landestag gewählten Vorsitzenden und dem vom Landestag gewählten Vorsitzenden-Stellvertreter;
 - b) maximal neun weiteren auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden vom Präsidium gewählten Personen.
- (2) Der Fitausschuss kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Der Fitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Die Beschlüsse des Fitausschusses werden in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu befinden hat, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Fitausschuss ist beratendes Organ und grundsätzlich in allen Fit- und Gesundheitssportfragen zuständig.

Artikel XVIII. Landesreferate

- (1) Für jede Sportart sind ein Landesreferent und ein Stellvertreter zu nominieren. Wird eine Sportart in mindestens sechs Vereinen (Sektionen) ausgeübt, ist ein Landesreferat mit dem Landesreferenten als Vorsitzenden, zu bilden. Der Landesreferent und sein Stellvertreter sowie das Landesreferat werden von den Vereinsvertretern (Sektionsleiter) vorgeschlagen.
- (2) Die Geschäftsordnung der Landesreferate erstellt der Landesreferententag. Die Beschlüsse der Landesreferate werden wirksam, sobald sie vom Sportausschuss und vom Präsidium bestätigt sind. Die Geschäftsführung der Landesreferate regelt der Sportausschuss des Landesverbandes unter Beachtung der Richtlinien der ASKÖ-Bundesorganisation.
- (3) Das Präsidium kann Vorsitzende der Landesreferate ihrer Funktion entheben, wenn sie gegen wesentliche Landes- oder Bundesinteressen verstoßen. Bis zu einer Neuwahl führt ein vom Landesreferat vorgeschlagener und vom Präsidium bestätigter Funktionär die Geschäfte des Landesreferates.

Artikel XIX. Referate für besondere Fachgebiete

Zur Bearbeitung besonderer Fachgebiete können vom Landesvorstand weitere Referate eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder wird jeweils bestimmt. Die dem Referat angehörigen Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, der dem Landesvorstand angehört. Die Beschlüsse dieser Referate bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes oder des Präsidiums.

Artikel XX. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich des Landesverbandes vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.

- (3) Es setzt sich aus drei unbefangenen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitbeteiligte ein Mitglied als Beisitzer namhaft macht, die eine weitere Person aus dem Kreise der Landeskontrolle zum Vorsitzenden wählen. Kommen die entsendeten Beisitzer zu keiner einvernehmlichen Wahl des Vorsitzenden, entscheidet das Los. Für den Fall, dass einer der Streitbeteiligten jedoch trotz Aufforderung durch das Präsidium nicht binnen 14 Tagen ihren Beisitzer benennt, hat das Präsidium diesen, welcher gleichfalls unbefangenen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen.
- (4) Das Schiedsgericht ist binnen vier Wochen einzusetzen und entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung des Statutes und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseits Gehör zu gewähren.
- (5) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann binnen einem Monat Berufung an den nächsten Landestag erfolgen, der verbandsintern endgültig entscheidet.

Artikel XXI. Landessekretariat

- (1) Die Geschäfte des Landesverbandes, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des Präsidenten vom Landessekretariat zu besorgen.
- (2) Leiter des Landessekretariates ist der Landesgeschäftsführer, in seiner Verhinderung ist eine in der Geschäftsordnung festzulegende Regelung zu treffen.

Artikel XXII. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung in der ASKÖ zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Artikel XXIII. Anti-Doping

Die ASKÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Artikel XXIV. Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landestag und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein derartiger Landestag ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der ASKÖ-Bundesorganisation anzuzeigen, die einen Vertreter (ohne Stimmrecht) zu diesem Landestag entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat dieser Landestag – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen und zu beschließen, wem dieser das Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen ist in jedem Fall für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden. Das Vermögen ist ungeschmälert an die ASKÖ Bundesorganisation zu übertragen, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sports im Sinne der BAO zu verwenden hat. Diese Regelung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
- (4) Das letzte Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.